

Anlage 11: Telemedizinisches Versorgungsmodul

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

Gegenstand dieses Versorgungsmoduls ist die Umsetzung der Telemedizinischen Versorgung für HzV-Versicherte der in Anlage 2 benannten teilnehmenden Krankenkassen. Für diese soll eine zusätzliche, intensivere telemedizinische Betreuung durch die Delegation von Leistungen an die Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH) mit telemedizinischer Weiterbildung sichergestellt werden. Mit diesem zusätzlichen Versorgungsmodul streben die Vertragspartner an, die Versorgung von mobilitätseingeschränkten Patienten unter Zuhilfenahme von medizinischer Fachkompetenz und telemedizinischen Versorgungslösungen nachhaltig zu verbessern. Bei diesen Patienten liegen entweder Mobilitätseinschränkungen (gemäß Anhang 8 der Anlage 11), chronische Wunden (gemäß Anhang 6 der Anlage 11) oder chronische Erkrankungen gemäß dem HzV-Vertrag vor. Ziel ist es, dem HAUSARZT die Behandlung des HzV-Versicherten in der Häuslichkeit zu ermöglichen. Dies wird durch die Unterstützung einer telemedizinisch geschulten VERAH unter Zuhilfenahme der Telemedizin erreicht.

- (1) Bei der VERAH handelt es sich um die Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis, die im Rahmen dieses Versorgungsmoduls für die Erbringung telemedizinischer Leistungen geschult wurde.
- (2) Versorgungsziele dieses Versorgungsmoduls sind:
 - a) Sicherstellung der qualitativen Versorgung von mobilitätseingeschränkten HzV-Versicherten bei zu überwachenden Erkrankungen auf dem Land und in der Stadt mit Hilfe von medizinischer Fachkompetenz und telemedizinischen Versorgungslösungen,
 - b) Optimierung des Versorgungsprozesses,
 - c) Zusätzliche Kommunikation zwischen HAUSARZT und HzV-Versicherten via Bild und Ton,
 - d) Überbrückung von Versorgungsbarrieren (lange Anfahrtswege/ländliche Versorgungsstrukturen, immobile HzV-Versicherte),
 - e) Vermeidung von Krankenhausaufenthalten,
 - f) Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen HAUSARZT und HzV-Versicherten,
 - g) Vermeidung von sturzinduzierten Frakturen,

- h) Reduktion von unerwünschten Arzneimittelwirkungen.

§ 2

Teilnahmevoraussetzungen am Telemedizinischen Versorgungsmodul

- (1) Der HAUSARZT ist bereits bei Abgabe des Nachweises zum Telemedizinischen Versorgungsmodul und während seiner Teilnahme an diesem Versorgungsmodul zur Erbringung der folgenden Teilnahmevoraussetzungen verpflichtet:
 - a) Vorhalten mindestens einer Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis („VERAH“). Zur Sicherung der besonderen Qualität der Versorgung wurde die VERAH durch den Hersteller oder eine durch diesen beauftragte Stelle zur Erbringung telemedizinischer Leistungen vor der erstmaligen Erbringung dieser Leistungen geschult;
 - b) Vorhalten einer in dem **Anhang 1** zu dieser Anlage („Telemedizinische Ausstattung“) definierten Telemedizinischen Ausstattung; der Nachweis ist per Selbstauskunft zu führen.
- (2) Die HAUSÄRZTE können ihre Teilnahme an diesem Versorgungsmodul durch Abgabe des Nachweises „Nachweis Telemedizinisches Versorgungsmodul“ beantragen.
- (3) Der HAUSARZT ist verpflichtet, Veränderungen, die für seine Teilnahme an diesem Versorgungsmodul relevant sind, unverzüglich schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband anzuzeigen.

§ 3

Beendigung der Teilnahme am Telemedizinischen Versorgungsmodul

- (1) Die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem Versorgungsmodul endet, wenn
 - a) der HAUSARZT die Beendigung seiner Teilnahme an diesem Telemedizinischen Versorgungsmodul gegenüber dem Hausärzteverband anzeigt;
 - b) der HzV-Hausarzt aus der HzV ausscheidet oder er die Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Anlage 11 nicht mehr erfüllt;
 - c) dieses Versorgungsmodul gemäß § 5 dieser Anlage 11 endet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses HzV-Vertrages.

- (2) Die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem HzV-Vertrag bleibt bei einer Beendigung der Teilnahme am Telemedizinischen Versorgungsmodul unberührt.

§ 4

Leistungs- und Abrechnungsvoraussetzungen zum Telemedizinischen Versorgungsmodul

- (1) Der HAUSARZT verpflichtet sich, während seiner Teilnahme an diesem telemedizinischen Versorgungsmodul zur Erbringung folgender Leistungen:
- a) Information und Beratung des HzV-Versicherten über die Leistungsinhalte des Telemedizinischen Versorgungsmoduls;
 - b) Betreuung des HzV-Versicherten unter Nutzung der Telemedizinischen Ausstattung gemäß **Anhang 1** zu dieser Anlage 11;
- (2) Die Vergütung der Leistungen zum Telemedizinischen Versorgungsmodul erfolgt gemäß der in **Anhang 3 zur Anlage 11** aufgeführten Honorarpositionen.

§ 5

Laufzeit

Die Honorarvereinbarung gemäß **Anhang 3 zur Anlage 11** ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmalig zum 31.12.2021.

§ 6

Beitritt und Kündigung

- (1) Die Teilnahme einer Krankenkasse an diesem Modul erfolgt gegenüber der GWQ bzw. der VAG entsprechend der dortigen Vorgaben. Die GWQ bzw. VAG meldet dem Hausärzterverband die Teilnahme der Krankenkasse verbindlich. Die Vertragsparteien stimmen den nächstmöglichen Beitrittszeitpunkt der Krankenkasse miteinander ab.
- (2) Die Kündigung der Teilnahme einer Krankenkasse gemäß Anhang 2 zu Anlage 11 dieses Moduls ist entsprechend des vorstehenden § 5 möglich, berührt jedoch die Weitergeltung des Moduls zwischen den übrigen Vertragsparteien nicht.

§ 7

Anhänge

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser **Anlage 11**:

- Anhang 1 zu Anlage 11: Telemedizinische Ausstattung
- Anhang 2 zu Anlage 11: Teilnehmende Krankenkassen
- Anhang 3 zu Anlage 11: Vergütung und Abrechnung
- Anhang 4 zu Anlage 11: unbesetzt
- Anhang 5 zu Anlage 11: Fragebogen Sturzprophylaxe
- Anhang 6 zu Anlage 11: Wundanalyse
- Anhang 7 zu Anlage 11: Gesundheitsfragebogen Depression
- Anhang 8 zu Anlage 11: Ergänzender Versorgungsbereich
- Anhang 9 zu Anlage 11: Zugelassene Telemedizinische Ausstattung